

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das
Aussland K 5.40, einzelne Nummern 10 H. — Einschaltungen kosten 12 H der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag
mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 44.

Sonntag, 31. Oktober 1909.

40. Jahrg.

Kundmachungen.

Vergabung von Bauarbeiten.

Für den Neubau des Schlachthauses sollen die Siperarbeiten (ohne Außenverputz) vergeben werden.

Kostenanschläge und Bedingungen liegen während den üblichen Ausstunden in der Kanzlei des unterzeichneten Architekten (Seuchenstall) von Dienstag des 2. November bis einschließlich Samstag den 6. November nachmittags 4 Uhr zur Einsicht auf.

Angebote auf diese Arbeit sind schriftlich verschlossen bis zu obgenanntem Endtermin mit der Aufschrift „Angebot über Siperarbeiten zum Schlachthof hier“ an das Bürgermeisterei einzusenden.

Die Wahl unter den Venerablen behält sich die Bauhererschaft vor.

Dornbirn, den 30. Oktober 1909.

Bauherrschaft:	Der beauftragte Architekt:
Stadtgemeinde Dornbirn.	J. Hemmings, Stuttgart.

Feuerlösch-Ordnung.

Der Stadtrat hält es für zweckdienlich, die in der Verordnungsammlung vom Mai 1883 enthaltenen Bestimmungen über die Brandfahrten zu bringen.

Fahrordnung:

Ueber Antrag des Brandrates wird bezüglich der Ausfahrten auf auswärtige Brandplätze verordnet wie folgt:

1. Bei einem Brande in einer auswärtigen Gemeinde hat nur die Dorfer Landsprixe auszufahren.
2. Nur bei einem Brande in Schwarzach darf die Haselhauder Spritze zu Hilfe fahren, wenn nicht die Dorfer Spritze bereits vor erfolgter Abfahrt derselben bei der Haselhauder Kirche vorbeigekommen sein sollte.
3. Sollte sich jemand erlauben, ohne den zur Aufsicht für die Spritzen angestellten Zeugwart oder Spritzenmeister auszufahren, so hat er keinerlei Anspruch auf Fahrlohn und wird für allfällige Beschädigungen der Maschine oder des Fahrwerkes zum Schadenersatz herangezogen.
4. Der Spritzenmeister (Zeugwart) erhält bei solchen Ausfahrten zu auswärtigen Bränden für Zeitverlust und Mißverwaltung eine Entschädigung von K 6.— aus der Gemeindefasse.
5. Bei Fahrten auf Brandplätze ist das Aufsitzen auf die Feuerspritzen und die Kübelwagen außer

dem dazu berufenen Personale weiter Niemanden gestattet.

6. Bei allfälligen Brandfahrten innerhalb der Gemeinde ist je ein Mann des hiesigen Gendarmeriepostens auf Verlangen ein Sitzplatz auf der Spritze einzuräumen.

Fahrgebühren.

Fahrten innerhalb der Gemeinde:

- a) Für ein Pferd mit dem Gefährte zur Brandstätte und wieder zurück zum Standort K 6.—.

Bemerkung. Wer vom Dorfer Spritzenhause aus die Landsprix oder die Saugsprix abfährt, muß sich gefallen lassen, daß derselben nötigenfalls die Karrensprix oder ein kleiner Müllwagen angehängt wird.

- b) Der Pferdebesitzer, welcher ein auf die Brandstätte aufgeführtes Fahrzeug nicht wieder an den Standort zurückführt, muß sich einen Abzug von K 2.— für das Pferd gefallen lassen.

- c) Pferdebesitzer, welche rechtzeitig bei den Spritzenhäusern erscheinen, ohne bei der Fahrt benötigt zu werden, erhalten für das Pferd eine Aufmunterung von K 2.—

Außerhalb der Gemeinde:

- a) Für ein Zweigespann nach Schwarzach gilt die gleiche Bezahlung wie für Fahrten innerhalb der Gemeinde.
- b) Für ein Zweigespann nach Hohenems, Lustenau, Lauterach und Wolfurt K 20.—
- c) Für ein Zweigespann über diesen Kreis hinaus K 24.

* * *

Bei Brandfällen haben sich sämtliche Fuhrwerkslenker, welche mit ihren Pferdegespannen an Brandplätze erscheinen, an Ort und Stelle beim Kommando der freien Feuerwehr zu melden. Unersäufungen verlieren jeden Anspruch auf Entschädigung.

Dornbirn, am 31. Oktober 1909.

Der Bürgermeister..

Brennholz-Ankauf.

Der Stadtrat Dornbirn beabsichtigt beiläufig 30 Klafter Brennholz, huchene Siedle, im Wege des Angebotes anzukaufen. Lieferzeit nach Bedarf.

Die bezügliche Lieferungsangebote sind bis kommenden Samstag den 6. November d. J. in Rathaus Zimmer Nr. 9 zu hinterlegen.

Dornbirn, am 31. Oktober 1909.

Der Bürgermeister.